

Satzung des Lions Club Berlin-Preußen von Humboldt

A. Grundlagen

§ 1 Rechtsform des Clubs

- (1) Der Lions Club Berlin-Preußen von Humboldt ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Berlin.
- (2) Er gehört der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs (Lions Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Multi-Distrikts 111 und des Distrikts 111-ON. Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt der als verbindlich an.

§ 2 Zweck des Clubs

- (1) Zweck des Clubs ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).
- (2) Unter dem Leitwort „we serve“ setzt sich der Club zum Ziel . . .
 - Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufsgruppen seines Einzugsbereichs freundschaftlich und im Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zusammenzuschließen;
 - den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten;
 - die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern; aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten;
 - die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden;
 - ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische Fragen atheistisch und religiöse Fragen unduldsam zu behandeln,
 - einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen;
 - Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen, öffentlichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern;
 - bei materieller und geistiger Not tätig zu helfen;
 - die Güter menschlicher Kultur zu wahren.

§ 3 Offenes Wort, Toleranz und Neutralität

Der Club bekennt sich zum offen gesprochenem Wort. Er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens. Parteipolitisch und konfessionell bewahrt er Neutralität.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Kandidaten für eine Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Clubs kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird. § 17 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Als Mitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterliche Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lions-Zielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn- oder Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben. Mitglied kann vorbehaltlich der §§ 10 und 11 nicht werden, wer bereits Mitglied eines anderen Lions Clubs ist.
- (3) Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form erfolgen, sind sowohl männliche als auch weibliche Personen angesprochen, die zu einer Clubmitgliedschaft berechtigt sind.

§ 5 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds setzt folgendes Verfahren voraus:

- (1) Zwei Mitglieder (Bürgen) schlagen es dem Präsidenten vor.
- (2) Der Präsident lässt den Vorstand Stellung nehmen und gibt das Ergebnis zusammen mit dem Vorschlag den Mitgliedern nächsten Versammlung bekannt. Abwesende Mitglieder sind schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) Bedenken gegen die Aufnahme sind dem Präsidenten gegenüber zu äußern und zu begründen. Die Einspruchsfrist endet drei Wochen nach Bekanntgabe des Vorschlages gemäß Absatz (2).
- (4) Sind bei der danach stattfindenden Abstimmung mehr als zwei der Mitglieder gegen eine Aufnahme, ist der Vorschlag abgelehnt.
- (5) Wird der Vorschlag gebilligt, ist der Kandidat nach mindestens drei Gastbesuchen als Mitglied aufzunehmen, wenn er es beantragt.
- (6) Mit der Aufnahme sind die Bürgen verpflichtet, sich um die Einführung des neuen Mitglieds zu kümmern.

§ 6 Stillschweigen über Aufnahmegespräche

Die Mitglieder haben über die Aufnahmegespräche Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder.
- (2) Außerdem sind folgende Mitgliedschaften zulässig . . .
 passive Mitglieder
 privilegierte Mitglieder
 assoziierte Mitglieder
 Ehrenmitglieder
 Mitglieder auf Lebenszeit
 angeschlossenen Mitglieder.

§ 8 Passive Mitgliedschaft

- (1) Der Stand als passives Mitglied setzt voraus, dass das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels, an den Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.
- (2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands. Er ist halbjährlich zu überprüfen.
- (3) Ein passives Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat bei clubinternen Entscheidungen Stimmrecht, darf aber kein Lions-Amt bekleiden und kann auch nicht zum Club-Delegierten bestimmt werden.

§ 9 Privilegierte Mitgliedschaft

- (1) Privilegiertes Mitglied kann werden, wer 15 Jahre oder länger ein Lion ist und wegen Krankheit, hohen Alters oder aus sonst triftigem Grund seinen aktiven Stand aufheben muss.
- (2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- (3) Ein privilegiertes Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat Stimmrecht, ist jedoch von der Präsenzpflicht befreit. Es darf kein Lionsamt bekleiden.

§ 10 Assoziiertes Mitglied

- (1) Ein Lions-Mitglied, das eine Mitgliedschaft in einem auswärtigen Club als passives Mitglied aufrechterhalten möchte, kann als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden, wenn es im Einzugsbereich des Clubs seinen Aufenthalt nimmt.
- (2) Dieser Mitgliedschaftsstatus ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen.
- (3) Ein assoziiertes Mitglied hat bei clubinternen Entscheidungen Stimmrecht, kann aber weder für seinen Heimatsclub noch für diesen Club als Club-Delegierter bestimmt werden.
- (4) Ein assoziiertes Mitglied ist nicht dem Multi-Distrikt und Lions Clubs International zu melden.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragenden verdient gemacht haben und die die Voraussetzung des § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen. Es kann an den Clubveranstaltungen teilnehmen, und genießt im übrigen jedoch keine Mitgliedschaftsrechte.
- (2) Die Persönlichkeit darf nicht Mitglied des ernennenden Clubs sein.

- (3) Für das Ehrenmitglied sind vom Club die internationalen sowie die Multi-Distrikts- und Distrikts-Beiträge abzuführen. Von der Club-Beitragspflicht ist es befreit.

§ 12 Mitgliedschaft auf Lebenszeit

- (1) Mitglied auf Lebenszeit kann werden, wer . . .
- a) mehr als 20 Jahre ununterbrochen aktives Lions Mitglied war und dem Club, Lions Clubs International oder der Allgemeinheit hervorragende Dienste geleistet hat, oder
 - b) mehr als 15 Jahre ununterbrochen aktives Lions Mitglied war und ein Lebensalter von 70 Jahren und mehr erreicht hat.
- (2) Der Stand bedarf einer Empfehlung des Clubs und der Genehmigung des Internationalen Vorstands. Sie wird nur erteilt, wenn der Club einmalig eine Zahlung entsprechend der jeweils gültigen internationalen Satzung im Voraus an Lions International als Abgeltung für alle zukünftigen Beitragsansprüche, die Lions Clubs International wegen dieses Mitglieds hat, abführt. Die übrigen Beitragspflichten bleiben bestehen, von der Club-Beitragspflicht kann es befreit werden.

§ 12 Angeschlossenes Mitglied

- (1) Eine im Einzugsbereich des Clubs ansässige Persönlichkeit, die nicht in der Lage ist, die Pflichten eines aktiven Mitglieds zu erfüllen, den Club und seine Aktivitäten aber fördern will, kann auf Einladung des Clubvorstandes den Status eines „angeschlossenen Mitglieds“ erhalten.
- (2) Ein angeschlossenes Mitglied hat Stimmrecht, kann aber keine Ämter bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.
- (3) Angeschlossene Mitglieder müssen internationale Beiträge, Distrikt-Beiträge und Club-Beiträge entrichten.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austritt.

§ 15 Kündigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitgliedes erlöschen erst mit dem Ende des Clubjahres (30. Juni), in dem die Austrittserklärung zugegangen ist.

§ 16 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es . . .
- a) häufig den Clubveranstaltungen fernbleibt und triftige Gründe hierfür fehlen oder
 - b) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Ziele oder sonst gegen die Satzung des Clubs verstößt oder sein Ansehen schädigt oder
 - c) trotz zweimaliger schriftlicher auf Mahnung seine Zahlungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.
- (2) Häufiges Fernbleiben ist gegeben, wenn das Mitglied sechs Monate lang nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen – oder bei längerer Ortsabwesenheit – eines anderen Lions Clubs besucht hat und deswegen schriftlich abgemahnt wurde.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Der Beschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.
- (4) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Gegen die abschließende Entscheidung des Clubs kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisnahme der Entscheidung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Mutli-Distrikts 111 beim zuständigen Distrikt-Governor beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Schlichtungsverfahren angerufen werden und zwar innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Vermittlers.

- (6) Ficht das ausgeschlossene Mitglied die im Schlichtungsverfahren ergangene Entscheidung an, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung ordentlicher Gerichte.

§ 17 Teilnahme und Mitgliedschaft von Mitgliedern anderer Clubs und der Leo-Organisation

- (1) Mitglieder eines anderen Lions Clubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.
- (2) Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs und haben sie mindestens sechs Monate als Gast an den Veranstaltungen teilgenommen, werden sie als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder dagegen stimmt. Voraussetzung ist, dass das Mitglied die Aufnahme beantragt hat, sein bisheriger Club diese empfiehlt und das Mitglied auf die Mitgliedschaft in seinem bisherigen Club verzichtet. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.
- (3) Ein Leo oder ehemaliges Mitglied eines Leo Clubs ist in den Club aufzunehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen, und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein.

C. Zusammenkünfte

§ 18 Dauer des Clubjahres

Das Clubjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 19 Clubversammlungen und Mitgliederversammlungen

- (1) Ordentliche Clubversammlungen sollen mindestens zweimal im Monat stattfinden.
- (2) Clubversammlungen können auf Initiative des Präsidenten oder von drei Vorstandsmitgliedern durch die Anwendung alternativer Versammlungsformate stattfinden, wie zum Beispiel als Telefonkonferenz und/oder als Webkonferenz.
- (3) Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitzuteilen.
- (4) Mitgliederversammlungen müssen im Frühjahr und im Herbst unter den Bedingungen des Abs. 3 einberufen werden. Die Mitgliederversammlung im Frühjahr muss spätestens im Monat März stattfinden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

§ 20 Entschuldigung bei Abwesenheit

Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an einer Zusammenkunft teilzunehmen, ist es gehalten, sich vorher zu entschuldigen.

D. Organe

§ 21 Organe des Clubs

- (1) Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Beauftragte und Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

§ 22 Vorstandswahlen, Jahresbericht und -rechnung, Bericht des Rechnungsprüfers

- (1) Im Herbst eines jeden Jahres nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Past-Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt im Frühjahr eines jeden Jahres den Vorstand für die Dauer eines Clubjahres sowie einen Rechnungsprüfer.
Der Mitgliedschaft-Beauftragte wird für drei Jahre gewählt. Sie bestellt die Delegierten des Clubs zur Distrikt- und Multi-Distrikt-Versammlung und zur International Convention.

§ 23 Beschlussfähigkeit, Mehrheitsverhältnisse, Protokollpflichten

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss alsbald mit gleicher Tagesordnung für einen anderen Tag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder und aufgrund von Vollmachten sind unzulässig.
- (3) Eine Satzungsänderung kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit deren Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Sekretär oder dem in seiner Vertretung Protokoll führenden Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 24 Struktur des Vorstands, Vertretungsvollmachten

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vize-Präsidenten, den weiteren Vize-Präsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Sekretär, dem Clubmaster, dem Mitgliedschafts-Beauftragten, und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht hinzu wählen. Der Club soll einen Leo-Beauftragten wählen.
- (2) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand; § 23 Abs. 2 gilt entsprechend. Er (und ein weiteres Vorstandsmitglied) vertritt (vertreten) den Club nach außen. Bei Verhinderung des Präsidenten wird in nachstehender Reihenfolge vertreten: von dem Vizepräsidenten, (dem zweiten Vizepräsidenten), dem Past-Präsidenten. Die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt sich auf das Clubvermögen.
- (3) Die Präsidenten-elect sollen vor Amtsantritt an einer Informationsveranstaltung des Distrikts teilgenommen haben.
- (4) Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Die einmalige Wiederwahl ist in unabwiesbaren Notfällen zulässig. Der Gründungspräsident kann für das auf die Gründung folgende Jahr wiedergewählt werden.

E. Finanzen

§ 25 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn die Mitgliederversammlung eine solche festgesetzt hat. Sie muss bezahlt sein, bevor das Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen und Lions Clubs International gemeldet wird.
- (2) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an dem Multi-Distrikt, den Distrikt sowie an Lions Clubs International abzuführen sind.

§ 26 Umlagen

Umlagen für Sonderveranstaltungen oder Activities kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese dürfen pro Jahr den halben Jahresbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht übersteigen.

§ 27 Kontoführung für Verwaltung und Activities

- (1) Alle von der Öffentlichkeit im Rahmen von Activities gespendeten Gelder müssen an die Öffentlichkeit zurück gegeben werden. Die einzig zulässigen Abzüge sind die mit einer Activity direkt in Verbindung stehenden Aufwendungen.
- (2) Für den Verwaltungsbereich und für den Activity-Bereich sind getrennte Konten zu führen. Einnahme-Activities sind durch den Förderverein zu veranstalten.

§ 28 Entsenden von Delegierten

Der Club entsendet Delegierte zum Internationalen Kongress, zur Multi-Distrikt-Versammlung und

zur Distrikt-Versammlung. Die dafür notwendigen Kosten werden, in einem vom Vorstand festgelegten Rahmen, bezuschusst.

F. Schlussbestimmungen

§ 29 Streitigkeiten und Schlichtung

- (1) Streitigkeiten unter Clubmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des Präsidenten in Anspruch genommen werden.
- (2) Gelingt die gütliche Beilegung nicht, so kann die Mitgliederversammlung . . .
 - a) auf Antrag des Vorstands einen von ihr zu wählenden dreiköpfigen Schlichtungsausschuss mit der Streitigkeit befassen. Im Übrigen gilt für seine Zusammensetzung und das Verfahren Art. XVIII der Satzung des Multi-Distrikts und der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111-Deutschland entsprechend.
 - b) statt dessen die Streitigkeit auch die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111-Deutschland beantragen.
- (3) Der Vollzug der Beschlüsse des Schlichtungsausschusses obliegt der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen sonstigen Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten zunächst nach Art. XVIII der Satzung des Multi-Distrikts und der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts zu verfahren, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden können.

§ 30 Auflösung des Clubs

- (1) die Auflösung des Clubs kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung der Tagesordnung angekündigt wurde.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Clubs.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an das Hilfswerk der Deutschen Lions e. V. zu übertragen.

§ 31 Ergänzung und möglicher Vorrang durch Zusatzbestimmungen

Die Satzung einschließlich der Zusatzbestimmungen von Lions Clubs International, die Satzung des Multi-Distrikts 111-Deutschland mit seinen Distrikten und die Beschlüsse des Governorrats zur Mustersatzung nach Artikel XVI § 2 der Multi-Distrikt-Satzung ergänzen diese Satzung und gehen im Zweifelsfall vor.

Diese Satzung wurde gemäß der Mustersatzung für deutsche Lions Clubs, siehe dort § 31, Stand vom 18.3.2017, am 28. Nov. 2017 einstimmig beschlossen und am 30. Nov. 2017 vom Distrikt-Governor genehmigt.

gef.
sk